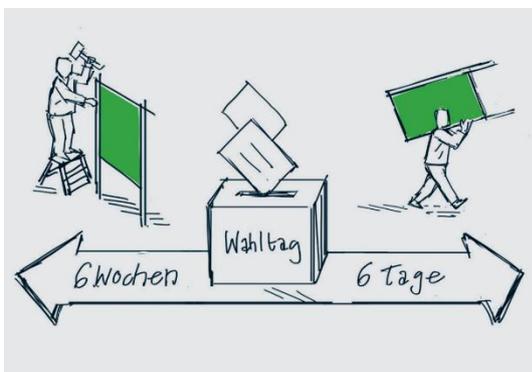


Richtlinien Plakatierung Gemeinde Rickenbach

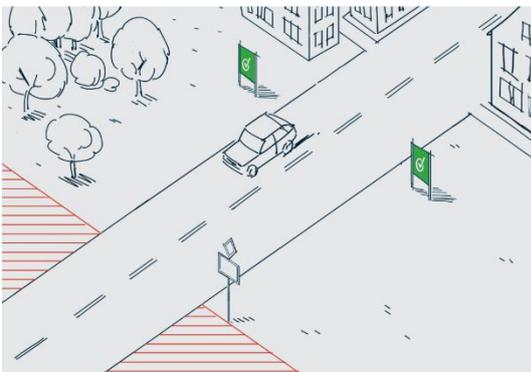
Gemäss der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) bedarf das Anbringen von Strassenreklamen einer Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde (Art. 99 SSV). Im Thurgau liegt die Zuständigkeit bei den Gemeindebehörden (§ 52 des Gesetzes über Strassen und Wege, StrWG; RB 725.1). Für Bewilligungen im Bereich von Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons einzuholen (§ 52 Abs. 2 StrWG).

Um die Meinungsbildung zu fördern, braucht es für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen keine Bewilligung für die Plakatierung entlang von Kantonsstrassen und Gemeindestrassen, sofern folgende Vorschriften eingehalten werden:



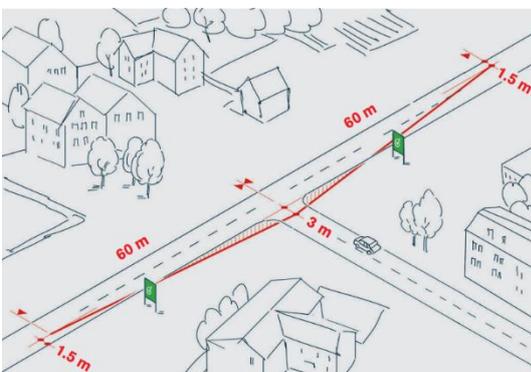
Anbringen und Abräumen

Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens am Samstag 6 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungsdatum aufgestellt werden. Sie sind spätestens 6 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungssonntag zu entfernen. Kommt es zu einem zweiten Wahlgang, dürfen die Plakate für die zur Wahl stehenden Personen belassen werden. Sie sind bis spätestens am Samstag nach dem zweiten Wahlsonntag zu entfernen.



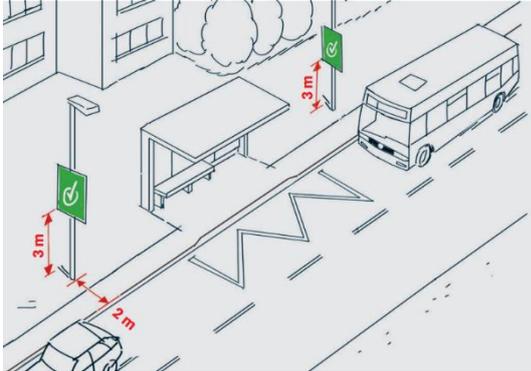
Anbringen nur „innerorts“

Das Anbringen von Plakaten ist „innerorts“ erlaubt. Der Bereich „innerorts“ beginnt beim Signal „Ortsbeginn auf Hauptstrassen“ oder „Ortsbeginn auf Nebenstrassen“ und endet beim Signal „Ortsende auf Hauptstrassen“ oder „Ortsende auf Nebenstrassen“. Das Anbringen von Plakaten ausserorts ist nicht erlaubt.



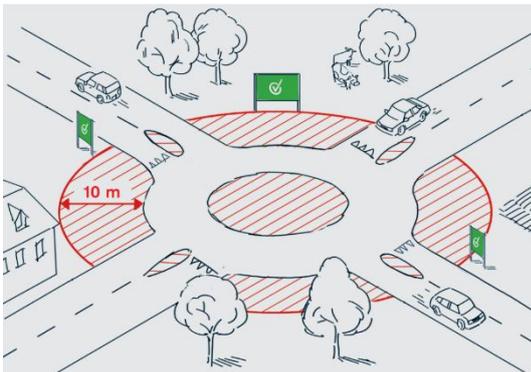
Sichtfeld frei halten bei Knoten ohne Trottoir

Das Sichtfeld (schraffierte Fläche) ist von Plakaten frei zu halten.



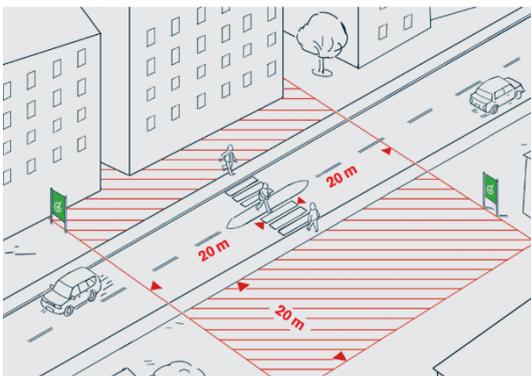
Anbringen von Plakaten an Kandelabern

Das Anbringen von Plakaten an einem Kandelaber ist erlaubt, wenn der Kandelaber mindestens 2 m vom Fahrbahnrand der Strasse oder Radweg entfernt ist und am Kandelaber keine Signale befestigt sind. Der Mindestabstand ist nötig, weil das Lichtraumprofil der Strasse und Radweg auf jeden Fall frei gehalten werden muss und weil ansonsten Fahrzeuge mit den Plakaten kollidieren können. Pro Kandelaber darf ein Plakat mit einer Fläche von maximal Format F4 oder einer Fläche von maximal 1.2 m² angebracht werden. Das Plakat kann beidseitig bedruckt sein oder aus maximal zwei Elementen bestehen (vorne/hinten). Die Unterkante des Plakats muss mindestens 3 m über der Strassen- oder Trottoiroberfläche sein. Beim Anbringen von Plakaten an Kandelabern sind die vorgeschriebenen Abstände zu Fussgängerstreifen (20 m), zu Kreiseln (10 m) und Strassensignalen (10 m) einzuhalten.



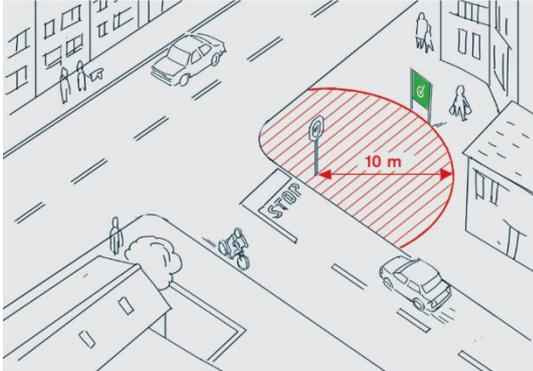
Abstand zu Kreiseln

Im Bereich von Kreiseln ist ein Abstand von 10 m einzuhalten. Plakate auf Verkehrsinseln sind untersagt.



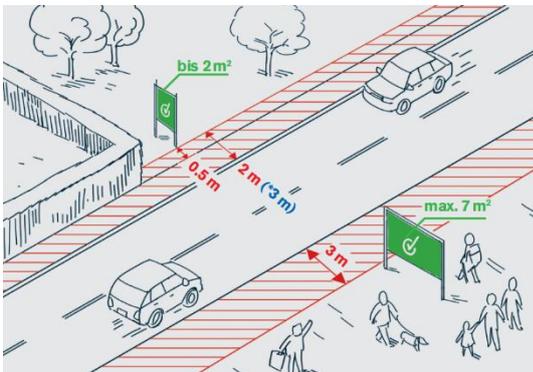
Abstand zu Fussgängerstreifen

Im Bereich von Fussgängerstreifen ist ein Abstand von 20 m einzuhalten.



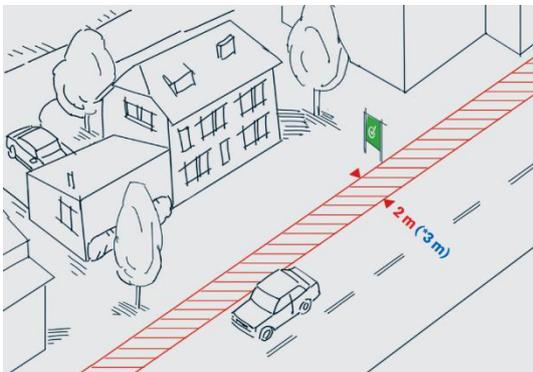
Abstand zu Strassensignalen

Zu Strassensignalen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten.



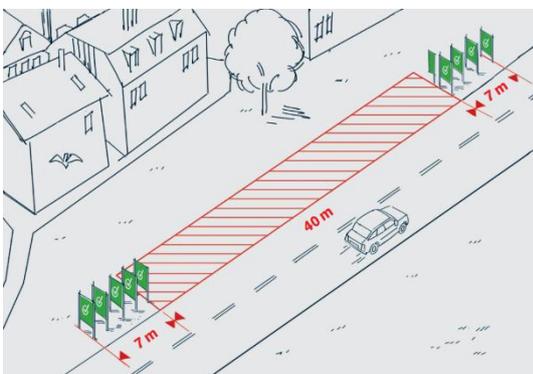
Abstand zu Strasse und Trottoir

Im Bereich der Strasse ist ein Mindestabstand vom Fahrbahnrand von 2 m für Plakate bis maximal 2 m² Fläche und von 3 m für Plakate bis maximal 7 m² Fläche einzuhalten. Bei Trottoirs ist zusätzlich ein Mindestabstand von 50 cm vom Trottoirrand einzuhalten. Für Plakate mit einer Fläche von mehr als 7 m² ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig.



Plakate auf privaten Grundstücken

Das Anbringen von Plakaten auf privaten Grundstücken bedarf immer des Einverständnisses der Eigentümerin oder des Eigentümers.



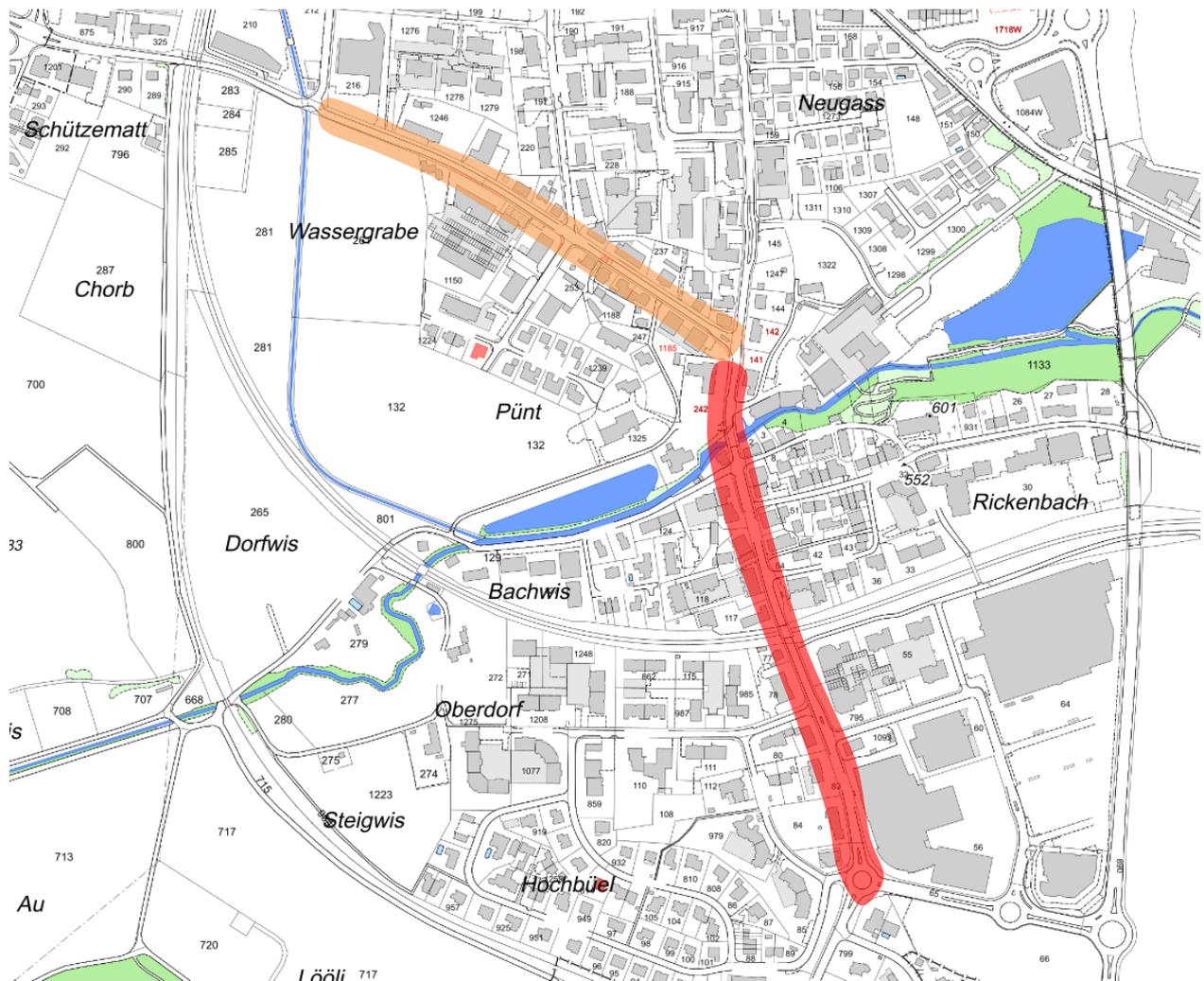
Keine Plakatierung in dichter Folge

Eine Plakatierung in dichter Folge ist zu vermeiden. Es dürfen maximal fünf Elemente beieinanderstehen. In diesem Fall spricht man von einer Plakatgruppe. Dabei kann es sich bspw. um fünf Plakate oder vier Plakate und ein Dekorationselement (Fahne etc.) handeln. Die Plakatgruppe darf maximal eine Länge von 7 m aufweisen. Der Mindestabstand zwischen Plakatgruppen beträgt 40 m. Im Bereich der Strasse ist ein Mindestabstand vom Strassenrand von 2 m für Plakate bis maximal 2 m² Fläche und von 3 m für Plakate bis maximal 7 m² Fläche einzuhalten. Bei Trottoirs ist zusätzlich ein Mindestabstand von 50 cm vom Trottoirrand einzuhalten.

Zusätzliche Vorschriften im Gemeindegebiet Rickenbach

Unzulässige Plakatierung

Das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ist entlang von folgenden Strassenabschnitten aufgrund der Beeinträchtigung des Strassenraums nicht erlaubt:



Wilenstrasse, Abschnitt Ost
Toggenburgerstrasse, Abschnitt Süd

Ebenfalls nicht erlaubt sind andere Arten von Strassenreklamen (z.B. Reklametafeln) an Kandelabern.